

(Vorderseite des Wahlscheins)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am

Frau / Herr

Nur gültig für den Wahlkreis:

.....
.....
.....

Wahlschein-Nr.:

Wählerverzeichnis-Nr.:

oder

¹⁾ Wahlschein nach § 19 Abs. 2 NLWO

geboren am

wohnhaft in²⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. durch Briefwahl
oder
2. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises.

Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden.³⁾

....., den 20...
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift oder Name der/des Beschäftigten,
wenn der Wahlschein automatisiert erstellt ist)



Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefwahl⁴⁾

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich – als Wähler(in)⁵⁾ / als Hilfsperson⁵⁾ gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person – gekennzeichnet habe.

Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift:⁵⁾

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

Unterschrift der Wählerin/des Wählers: - oder -

Unterschrift der Hilfsperson:⁵⁾

.....
(Datum, Vor- und Familienname)

.....
(Datum, Vor- und Familienname)

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³⁾ Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen beigelegt wurden.

⁴⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nr. 2 der umseitigen Hinweise.

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl
 - 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen.
 - 1.2 Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den **blauen** Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
 - 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
 - 1.4 Den Wahlschein **nicht** zusammen mit dem Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den **hellroten** Wahlbriefumschlag legen. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
 - 1.5 Den hellroten Wahlbriefumschlag verschließen.
 - 1.6 Den hellroten Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.
2. Stimmabgabe mit Unterstützung

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich **nur** die Wahlberechtigten bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Person erlangt hat.

 - 2.1 Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) darf sich **nur** eine wahlberechtigte Person bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert ist. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auszufüllen und zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
 - 2.2 Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablone.
3. Sonstige Hinweise
 - 3.1 Der Wahlbrief ist nur gültig, wenn der hellrote Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Kreiswahlleitung eingegangen ist.
 - 3.2 Der hellrote Wahlbrief muss daher rechtzeitig aufgegeben oder übergeben werden. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
 - 3.3 Wollen Wahlberechtigte, die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, am Wahltag ihre Stimmen in einem Wahlraum abgeben, so müssen sie dabei den Stimmzettel verwenden, den sie mit den Briefwahlunterlagen empfangen haben.
 - 3.4 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie bitte die Verfahrensregelungen für die Briefwahl und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe zu sichern!